

16.11.2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.11.2004
Ltg.-**340/A-1/23-2004**
L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Honeder, Mag.Leichtfried, Erber, Gartner, Hiller, Mag.Motz, Hofmarcher, Lembacher und Ing.Rennhofer

betreffend **Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2004, G 48/03 die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 4 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 als verfassungswidrig aufgehoben.

§ 33 Abs. 2 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050-9, enthält eine inhaltlich gleich lautende Bestimmung.

Aus diesem Grund erscheint analog zur gleichzeitig geplanten Änderung der entsprechenden Bestimmung der NÖ Gemeinderatswahlordnung auch eine Änderung der Bestimmung des § 33 Abs. 2 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung erforderlich.

Die vorgeschlagene Regelung hat zum Ziel, wieder eine ausdrückliche – zu Zweifeln über den Bedeutungsinhalt der Vorschrift nicht Anlass bietende – Rechtsgrundlage für die Vornahme eines Austauschs des zustellungsbevollmächtigten Vertreters einer Wahlpartei zu schaffen. Es soll somit der zu erwartenden Forderung der Wahlparteien und der Gemeinden nach Rechtssicherheit und -klarheit, insbesondere vor dem Hintergrund der im Februar 2005 anstehenden Landwirtschaftskammerwahlen, ohne Verzug Rechnung getragen werden.

Wie schon bisher soll die Ersetzung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters durch schriftliche Erklärung an die Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörde erfolgen. Neu ist dagegen, dass für den Austausch gegen den Willen des Zustellungsbevollmächtigten die Mehrheit der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber maßgeblich sein soll,

die zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung auf diesem aufscheinen. Damit ist nunmehr dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG entsprochen.

Ferner ist hiemit auch den Anforderungen Genüge getan, entsprechend dem demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung für die notwendige Eindeutigkeit wahlrechtlicher Regelungen zu sorgen.

Mit der Ergänzung des § 10 Abs.1 soll gewährleistet werden, dass auch in Städten mit eigenem Statut, die nicht gleichzeitig Vorort eines Wahlkreises sind, Bezirkswahlbehörden einzurichten sind.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 18.November 2004 möglich ist.